

## **Berufungsausschuss**

### **Berufung 01/2006**

In der Berufungssache des Herrn Achim Salcher (Boot Libera A „René“ GER 111) gegen Herrn Friedrich Liese (Boot Hurricane 6.5 „Fata Morgana“ GER 1) und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Regatta „Das Blaue Band des Chiemsee“ 2006 des Chiemsee Yachtclub e.V. vom 24.06.2006 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in telefonischer Beratung am 11 Januar 2006 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

In der Nähe der Kreuzkapelle hielt der mit Wind von Bb segelnde Berufungsführer sich nicht von dem mit Wind von Stb segelnden Berufungsgegner frei und zwang diesen zum Anluven, um eine Berührung mit dem Berufungsführer zu vermeiden. Er entlastete sich nicht in Übereinstimmung mit Regeln 44.1, 44.2 WR, indem er erst in Zielnähe lediglich eine 360° Drehung ausführte. Das Schiedsgericht schloss ihn wegen Verletzung der Regeln 10, 44.1 WR von der Wettfahrt aus.

Der Berufungsführer macht mit seiner Berufung geltend, er habe vom Berufungsgegner vergeblich Raum nach Regel 19 WR wegen der nahen Untiefe mit enger Passage verlangt. Es sei ihm bei der Geschwindigkeit seines Bootes und den örtlichen Verhältnissen nicht möglich gewesen, zu halsen, um dem Berufungsgegner auszuweichen. Er habe lediglich, um Sportlichkeit zu zeigen und nicht um seine Schuld anzuerkennen, eine Drehung ausgeführt. Auch habe der Berufungsgegner nicht Raum verlangt und gegen Regel 14 WR verstoßen, indem er ihn zur Halse zwingen wollte, was einen Fall unsportlichen Segelns darstelle.

#### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss gebunden, Regel 70.1 WR. Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Soweit der Berufungsführer geltend macht, er habe vergeblich nach Regel 19 Raum wegen eines Hindernisses verlangt, wendet er sich gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt. Außerdem liegt nach seinem eigenen Vorbringen bei seinem Kurs zum Wind ein Fall der Regel 19 nicht vor. Rechte aus dieser Regel kann nur ein am Wind oder höher segelndes Boot geltend machen.

Dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt ist nichts zu entnehmen, was zur Annahme einer Verletzung der Regel 14 oder der Grundsätze sportlichen und fairen Segelns, Regel 2 WR durch den Berufungsgegner führen könnte.

## **Berufung 02/2006**

In der Berufungssache der Wettfahrtleitung gegen Herrn Erich Buck (Boot Lacustre „Mirage“ Segelnummer 200) und die Entscheidung des Schiedsgerichts der 4. Bodenseemeisterschaft der Lacustre-Klasse 2006 des Yachtclub Merseburg e.V. vom 23.09.2006 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, und Thorsten Niß in telefonischer Beratung am 11 Januar 2006 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. Juni 2007 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Der Berufungsgegner war durch die Wettfahrtleitung wegen Verletzung der Regel 30.1 ohne Verhandlung als OCS gewertet worden. Diese Wertung erfolgte nach Ablauf der Protestfrist, nachdem die Wettfahrtleitung durch Auswertung von Fotos, die auf einem Boot an der Startbegrenzungstonne gemacht wurden, den Berufungsgegner als Frühstarter eingeordnet hatte. Bei seinem Zieldurchgang hatte der Berufungsgegner ein Schallsignal (Hupton) von der Wettfahrtleitung erhalten.

Auf den Antrag auf Wiedergutmachung des Berufungsgegners hob das Schiedsgericht den Ausschluss des Berufungsgegners auf und wertete ihn entsprechend seinem Zieldurchgang für die Wettfahrt.

### **Begründung:**

Die Entscheidung ist aufzuheben, da in ihr ein Sachverhalt nicht festgestellt ist. Auch sind in dem vom Schiedsgericht unterzeichneten Protestformular keine sonstigen Erwägungsgründe des Schiedsgerichts für seine Entscheidung erkennbar.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts enthält keine Feststellung eines seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts. Der dafür vorgesehene Raum in dem vom Schiedsgericht unterzeichneten Protestformular ist gänzlich leer. Unter „Beschluss und angewandte Regeln“ ist nur „63.1“ eingetragen. Angegeben ist weiter, dass Wiedergutmachung mit „Wertung nach Zieleinlauf“ gewährt wurde.

Einem dem Protestformular beiliegenden Blatt mit handschriftlichen Notizen, das aber nicht vom Schiedsgericht unterzeichnet oder sonst durch entsprechende Verweisung zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht ist, kann entnommen werden, dass es in der Verhandlung wohl darum ging, ob ein Ausschluss des Berufungsgegners nach Regel 63.1 WR ohne Verhandlung möglich war und dass auch über die Frage der „Wertung beim Zieldurchgang“ gestritten wurde.

Das Protestformular ist vom Schiedsgericht auch sonst unvollständig ausgefüllt. So fehlt jede Angabe zum Einwand hinsichtlich interessierter Parteien.

Das Schiedsgericht wird bei seiner Neuentscheidung zu berücksichtigen haben, dass nach Regel 63.1 WR eine Bestrafung ohne Protestverhandlung erfolgen kann, wenn ein Fall nach Regel A5 vorliegt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, die ausdrücklich diese

Regel als einen der Tatbestände, in denen das möglich ist, benennt. Regel A5 schreibt ausdrücklich vor, dass ein Boot, das nicht gestartet ist, von der Wettfahrtleitung ohne Verhandlung entsprechend zu werten ist. Diese Maßnahme kann auch nach Ablauf der Protestfrist erfolgen.

Schließlich wird das Schiedsgericht Feststellungen zu dem von der Wettfahrtleitung angenommenen Frühstart des Berufungsgegners zu treffen haben. Das dem Berufungsgegner bei seinem Zieldurchgang von der Wettfahrtleitung gegebene Schallsignal hat nach den WR überhaupt keine Bedeutung für die Annahme seiner Wertung als ordnungsgemäß durch das Ziel gegangenes Boot.